

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die ‚Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DHS)‘

Vom 23. November 2011

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die ‚Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘
vom 23. November 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 49 Abs. 12 S. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen -RO-DT- (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die ‚Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘ vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg., Nr. 12 vom 28. Juni 2006), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die ‚Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 12 vom 25. Mai 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:
„c. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).“
2. § 10 Abs. 4 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:
„a. Art und Umfang des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).“
3. § 10 Abs. 4 Nr. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:
„a. Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
 - Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entschliebung des Rektorats vom 21. August 2012 und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. November 2012.

Bonn, den 23. November 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann